

RICHTLINIE

Anrechnung von Deputat für die Erstellung von digitalen Lehrangeboten

– 11. Mai 2021 –

Der Lenkungskreis Studium und Lehre (LSL) und das Rektorat der Hochschule haben auf Grundlage der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 3. September 2016 unter Einbezug eines rechtlichen Gutachtens folgende fakultätsübergreifende Richtlinie zur Anrechnung von Deputat für die Erstellung von digitalen Lehrangeboten erarbeitet.

Vorbemerkungen

Die „Erstellung von ... internetbasierten Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen“, deren Vorbereitung und Durchführung nicht schon regulär auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden soll, kann laut § 3 Absatz 7 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) „in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung“ für die Dauer von bis zu zwei Jahren angerechnet werden. **Diese Regelung ist demnach nur auf die Erstellung solcher Angebote anwendbar, die anschließend von anderen Personen durchgeführt und betreut oder ohne weiteren Durchführungs- und Betreuungsaufwand angeboten werden können.** Für eine Anrechnung auf das Deputat der:des Erstellenden des digitalen Lehrangebots muss die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach gewährleistet sein. Über die Möglichkeit und Höhe einer Anrechnung auf die Lehrverpflichtung entscheidet der:die zuständige Dekan:in (§ 24 (2) LHG i.V.m. § 2 (10) LVVO).

Regelungen und Verfahren

Auf Antragsstellung an die Studienkommission der zuständigen Fakultät ist pro konzipiertem Lehrangebot eine einmalige Anrechnung von maximal 2 SWS möglich. Die Antragstellung muss **vorab** gemeinsam mit der Abgabe des Lehrangebots in den Sekretariaten (in KW 21 bzw. KW 47) erfolgen. Der Antrag soll sich auf alle untenstehenden Aspekte beziehen. Die Studienkommission sichtet die Anträge und erstellt eine Stellungnahme. Die Stellungnahme wird an den:die Dekan:in weitergeleitet, der:die über die Anrechnung entscheidet.

- Sicherstellung des Lehrangebots: Das Lehrangebot im jeweiligen Fach/Bereich/Studiengang ist sichergestellt.
- Form des Angebots: Die Entwicklung des digitalen Lehrformats hat Projektcharakter und geht deutlich über reguläre Lehrformate hinaus.
- Nachhaltigkeit des Angebots: Das Lehrangebot wird im Rahmen einer digitalen Lernumgebung, als Webinar, in Form eines MOOC o.ä. konzipiert, sodass es auch von anderen Personen nutzbar ist. Es kann in Zukunft ohne weitere Ressourcen für die Vorbereitung durchgeführt werden.
- Allgemeinwert: Das dem Lehrangebot zugrundeliegende E-Learning-Konzept hat einen Allgemeinwert und kann hierdurch z.B. als Best-Practice-Beispiel zur Anregung anderer Lehrender dienen.
- Didaktisches Konzept: Darstellung des zugrundeliegenden Konzeptes (E-Learning-Anteil, Betreuungsformen, verwendete Tools ...).
- Evaluation des Lehrangebots: Das Lehrangebot wird regelmäßig evaluiert.
- Höhe des individuellen Erstellungsaufwandes: Aufstellung der voraussichtlich notwendigen Arbeitszeit, welche für die Erstellung des Angebots aufgewendet wird.